



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH III - 37-2/15

### Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 37, Prüfung des Personaleinsatzes bei

Beschwerdeverfahren in baubehördlichen

Angelegenheiten

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes.....	3
Bericht der Magistratsabteilung 37 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen .....	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	5
Empfehlung Nr. 3.....	5
Empfehlung Nr. 4.....	6
Empfehlung Nr. 5.....	6
Empfehlung Nr. 6.....	7
Empfehlung Nr. 7.....	8
Empfehlung Nr. 8.....	9
Empfehlung Nr. 9.....	9
Empfehlung Nr. 10.....	10

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AVG.....	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BO für Wien.....	Bauordnung für Wien
bzw. ....	beziehungsweise
ca.....	circa
d.s.....	das sind
ELAK .....	Elektronischer Akt
gem. ....	gemäß
Nr.....	Nummer
u.ä. ....	und ähnlich
usw. ....	und so weiter
VGWV .....	Verwaltungsgericht Wien Verfahren
VwGVG.....	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

### **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Personaleinsatz bei Beschwerdeverfahren in baubehördlichen Angelegenheiten der Magistratsabteilung 37 einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 15. März 2017 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 22. März 2017, Ausschusszahl 33/17 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

### **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Prüfungsgegenstand der vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Einschau war die Wahrnehmung der Aufgaben seitens der Magistratsabteilung 37 als belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht Wien sowie die Amtssachverständigentätigkeit an diesem Gericht. Dabei wurde festgestellt, dass die Magistratsabteilung 37 keine Kriterien für die Erlassung von Beschwerdevorentscheidungen festgelegt hatte und Beschwerdevorentscheidungen im geringen Ausmaß erlassen wurden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Kriterien festzulegen und verstärkt von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen.*

*Weder für die Teilnahme an Verhandlungen noch für die Tätigkeit als Amtssachverständige beim Verwaltungsgericht Wien konnten die aufgewandten Personalressourcen beziffert werden, weshalb der Stadtrechnungshof Wien diesbezügliche Empfehlungen aussprach.*

**Bericht der Magistratsabteilung 37 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 10 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	10	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Die noch fehlenden Teilprozesse im Prozess "*VGWV Verwaltungsgericht Wien Verfahren*" des Qualitätsmanagements sind zeitnah auszuarbeiten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wurde nachgekommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **Empfehlung Nr. 2**

Unter Beachtung des dargelegten magistratsinternen Leitfadens sind Kriterien für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Beschwerdevorentscheidung festzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Kriterienkatalog liegt vor.

### **Empfehlung Nr. 3**

Der Teilprozess "*VGWV.20 SV Tätigkeit*" des Qualitätsmanagements ist an die geänderte Vorgangsweise der Amtssachverständigenbestellung anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Prozess wurde angepasst.

**Empfehlung Nr. 4**

Bei der Benennung von Weiterbildungsveranstaltungen sind künftig die Grundsätze einer gendergerechten Sprache zu beachten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die in der Einladung zu den Schulungen verwendeten Begriffe waren in Entsprechung der Begriffsbezeichnungen des AVG und des VwGGV gewählt worden. Die Magistratsabteilung 37 wird aber künftig bei der Benennung von Weiterbildungsveranstaltungen wie auch sonst den Grundsätzen einer gendergerechten Sprache ein verstärktes Augenmerk widmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 37 berücksichtigt bei der Benennung von Weiterbildungsveranstaltungen die Grundsätze gendergerechter Sprache.

**Empfehlung Nr. 5**

Bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Beschwerdevorentscheidung ist verstärkt auf die Unterscheidung zwischen Ein- und Mehrparteienverfahren einzugehen. Dabei wären gegebenenfalls auch verfahrensspezifische Regelungen aufzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wurde nachgekommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Dies wurde im Kriterienkatalog gemäß Empfehlung Nr. 2 berücksichtigt.

**Empfehlung Nr. 6**

Künftig ist unter Berücksichtigung des magistratsinternen Leitfadens und der zu erstellenden dienststelleninternen Vorgaben von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung verstärkt Gebrauch zu machen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 werden angehalten, den Kriterienkatalog gemäß Empfehlung Nr. 2 anzuwenden. Darüber hinaus wird in einem Dezernat versucht, über diesen Kriterienkatalog hinaus Beschwerdevorentscheidungen zu fällen, um zu evaluieren, ob der Arbeitsaufwand für die Magistratsabteilung 37 für die Beschwerdevorentscheidung geringer ist als die entsprechende Verfahrensführung vor dem Verwaltungsgericht Wien.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Zeitraum vom 1. November 2016 bis zum 31. Juli 2017 wurden vom Dezernat Bauinspektion der Gebietsgruppe Ost insgesamt 247 Bescheide mit Auftragscharakter (Aufträge gem. § 129 BO für Wien, Baueinstellungen, Gehsteigaufträge u.ä.) erlassen. Gegen 34 dieser Bescheide wurde Beschwerde erhoben, d.s. lediglich 14 %. Im Zuge dieser Beschwerdeverfahren wurden in 15 Fällen Beschwerdevorentscheidungen erlassen. In 2 dieser 15 Fälle wurde der Bescheid durch die Beschwerdevorentscheidung beho-

ben. Somit blieben 13 Fälle für das Stellen eines Vorlageantrages übrig. In vier Fällen wurde die Beschwerde wegen Verspätung zurückgewiesen. In zwei Fällen wurde die Beschwerde vorentscheidung akzeptiert, in den zwei anderen Fällen wurden Vorlageanträge gestellt. In zwei Fällen wurde die Beschwerde mangels Parteistellung zurückgewiesen. In einem Fall wurde die Beschwerde vorentscheidung akzeptiert, im anderen Fall wurde ein Vorlageantrag gestellt. In den restlichen sieben Fällen wurden Beschwerde vorentscheidungen aus weiteren, sich aus den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien ergebenden Gründen erlassen (Verbesserung der Begründung, Eingehen auf den Beschwerdegrund usw.). Lediglich in einem einzigen dieser Fälle führte diese Vorgangsweise zu keinem Vorlageantrag. Für diese Beschwerde vorentscheidungen wurden in Summe 68 Stunden aufgewendet, pro Beschwerde vorentscheidung also ca. 4 ½ Stunden. Aus Sicht der Magistratsabteilung 37 kann daraus kein Einsparungspotenzial durch das vermehrte Erlassen von Beschwerde vorentscheidungen im Bereich der Bauinspektionen erkannt werden.

### **Empfehlung Nr. 7**

Überlegungen sind dahingehend anzustellen, künftig die für die Erlassung von Beschwerde vorentscheidungen anfallende Zeit zu erfassen. Dadurch wäre die Magistratsabteilung 37 in der Lage, den anfallenden Personaleinsatz für Beschwerde vorentscheidungen zu evaluieren und festzusetzen, ob die Erlassung von Beschwerde vorentscheidungen forciert werden sollte. Dabei wäre mitzuberücksichtigen, wie viele Beschwerde vorentscheidungen in Rechtskraft erwachsen und dadurch kein weiterer Personaleinsatz der Magistratsabteilung 37 mehr erforderlich ist.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Mit 1. Jänner 2017 wird die für die Beschwerde vorentscheidungen benötigte Zeit erfasst. Gleichzeitig werden die in Rechtskraft erwachsenden Beschwerde vorentscheidungen erfasst, womit sich infolge die Zweckmäßigkeit von Beschwerde vorentscheidungen beurteilen lässt.



Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 8**

Im ELAK ist eine Unterscheidung der Ladung von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 zum Verwaltungsgericht Wien vorzusehen, in welcher Eigenschaft die Teilnahme an der Verhandlung erfolgen soll.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wurde nachgekommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 9**

Künftig ist darauf zu achten, dass Schriftstücke ordnungsgemäß protokolliert und dem richtigen Verfahren zugeordnet werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Mängel in der richtigen Zuordnung von Schriftstücken entstehen primär aufgrund der Tatsache, dass die Kanzleimitarbeitenden der Eingangs-Protokoll-Stelle nicht den Überblick haben, welche Schriftstücke zu welchen Verfahren gehören. Es wird daher eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die von einer routinierten Kanzleikraft geleitet wird und die Richtlinien für eine korrekte Zuordnung von Schriftstücken im Rahmen der Eingangsprotokollierung erarbeiten soll.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **Empfehlung Nr. 10**

Bei Umsetzung der Empfehlung Nr. 7 wäre die Magistratsabteilung 37 in der Lage, zu evaluieren, ob die Forcierung von Beschwerdeentscheidungen bzw. die Teilnahme an Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes Wien in Bezug auf den Personaleinsatz die effizientere Lösung darstellt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine derartige Evaluierung durchzuführen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 7 verwiesen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zur Empfehlung Nr. 6 verwiesen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Manfred Jordan

Wien, im November 2017